

Stiftungs-Satzung

Präambel

Der sich in seinen Auswirkungen immer deutlicher abzeichnende Klimawandel schädigt zunehmend die Natur durch Hitzeereignisse wie Dürren und Waldbrände, einhergehend mit Wassermangel, einerseits und Unwettern wie Tornados und Gewittern mit zerstörerischem Sturm, Hagel- und Starkregen, andererseits. Diese Ereignisse gefährden nicht nur die Lebensgrundlagen der Menschen, sondern auch die der Tiere und Pflanzen in unseren Lebensräumen. Vor diesem Hintergrund muss der Naturschutz mehr denn je gefördert und intensiviert werden, um den das Klima schädigenden Emissionen einer ressourcenvernichtenden Industrie entgegen zu wirken.

Dafür suchen wir jede erdenkliche Unterstützung in Form von ehrenamtlicher Mitarbeit, Spenden und Zustiftungen, mit dem Ziel, möglichst zeitnah eine Stiftung zu werden, die unmittelbar eigene Projekte definieren und im Sinne eines dauerhaften und nachhaltigen Naturschutzes mit eigenen Mitteln realisieren kann.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Rockholt Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in D-23843 Bad Oldesloe.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht ausschließlich durch Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem Naturschutz verpflichtet sind - vorzugsweise in Schleswig-Holstein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung aus einem Barvermögen als Bankguthaben von € 50.000,- Euro. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen trifft der Vorstand. Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) Zur Sicherstellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals von € 50.000,- haben sich die Stifter gegenüber der Stiftung im Stiftungsgeschäft unwiderruflich verpflichtet, für die ersten 5 Jahre des Bestehens der Stiftung an diese einen zum Verbrauch bestimmten Betrag von € 3.000,- p. a. zu leisten. Dieser Betrag darf nur für die Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Summe wird von den Stiftern in folgenden Anteilen eingebracht:

- Bärbel Böttger-Reinfuss: € 5.000,-
- Bernd Böttger: € 5.000,-
- Bernhard Reinfuss: € 5.000,-

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 30% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden). Diese sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es dürfen zweckgebundene und freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.

(3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Einnahmen zu begleichen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der **Stiftungsvorstand** und
 - b) das **Kuratorium**.

Die Mitglieder der beiden Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in

Höhe des (einkommen-/ lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei natürlichen Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der von den Stiftern bestellte erste Vorstand besteht aus:

- a) Bernhard Reinfuss (Stifter),
- b) Bernd Böttger (Stifter),
- c) Sebastian Broers.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses; dafür kann er professionelle Hilfe in Anspruch nehmen,
- b) die Verwaltungsaufgaben und der Zahlungsverkehr der Stiftung,
- c) die sachgerechte Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und Akquisitionen,
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten sowie stiftungs- und steuerrechtliche Abwicklungen gegenüber den zuständigen Behörden,
- f) laufende Information des Kuratoriums,
- g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15 dieser Satzung,

h) Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 30 Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Vorstandssitzungen können auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationstechniken, insbesondere in Form von Videokonferenzen, abgehalten werden. Auf die Art der Vorstandssitzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen der §§ 14 und 15, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Es wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.

Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt; es wird gebildet von

- a) Sabine Geddert
- b) Pia-Lin Höppner
- c) Rainer Hosfeld.

(2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Bei Ablauf der Amtszeit ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15,
- e) die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 30 Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Sitzungen des Kuratoriums können auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationstechniken, insbesondere in Form von Videokonferenzen, abgehalten werden. Auf die Art der Sitzung des Kuratoriums ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen der §§ 14 und 15, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als

Ablehnung.

(5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Bekanntmachungen der Stiftung

(1) Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

§14

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert wurden oder
- b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfe der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftung zuständigen Behörde.

§ 15

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) mit einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung, oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§17

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Bad Oldesloe, den

Unterschriften der Stifter:

(Bärbel Böttger-Reinfuss)

(Bernd Böttger)

(Bernhard Reinfuss)